

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 7 RKg 7/71

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Juli 1972

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Juni 1972 durch

Bundesrichter M e l l w i t z
 - Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. W i t t e ,

Bundesrichter Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter H e i m a n n und

Bundessozialrichter L e i n g ä r t n e r

für Recht erkannt:

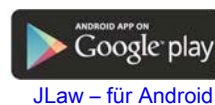
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Mai
1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außerger-
ichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstaten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Vater von zwei Kindern, die in den Jahren 1958 und 1960 geboren sind. Im Jahre 1966, in dem der Kläger lohnsteuerpflichtig war, überstieg sein Jahreseinkommen die Einkommensgrenze von damals 7 800 DM, lag aber im Jahre 1967, für das er zur Einkommensteuer veranlagt wurde, darunter (§ 4 Abs. 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG - idF des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 - BGBl I 222). Der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1967 erging am 19. August 1968.

Am 1. August 1968 beantragte der Kläger beim Arbeitsamt (ArbA) Hannover, ihm das Zweitkindergeld zu gewähren. Dabei wählte er das letzte Kalenderjahr (1967) als Berechnungsjahr. Mit Bescheid vom 10. September 1968 bewilligte das ArbA dem Kläger Zweitkindergeld ab 1. August 1968. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und begehrte zusätzlich Zweitkindergeld für die Monate Februar bis Juli 1968. Der Widerspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, erst seit Ergehen des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1967, also von August 1968 an, stehe fest, daß der Kläger die Einkommensgrenze in diesem Kalenderjahr nicht überschritten habe. Bis dahin sei noch das im Jahre 1966 erzielte Jahreseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit maßgebend, das jedoch die Einkommensgrenze überstiegen habe (Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 1968).

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover durch Urteil vom 15. Oktober 1969 abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das Landes-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 14. Mai 1971 das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides und Abänderung des Bescheides vom 10. September 1968 verurteilt, dem Kläger Zweitkindergeld für die Zeit von Februar bis Juli 1968 zu gewähren. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Nach § 4 Abs. 5 BKGG könne das Jahreseinkommen des Klägers allerdings erst für Bezugszeiten ab August 1968 berücksichtigt werden. Sofern der Berechtigte nämlich für das als Berechnungsjahr gewählte letzte Kalenderjahr zu veranlagten sei, stelle die Veranlagung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG grundsätzlich eine Anspruchsvoraussetzung dar. Gleichwohl habe aber der Kläger nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 BKGG Anspruch auf Zweitkindergeld für die Monate Februar bis Juli 1968. Für den Fall, daß das Jahreseinkommen des Berechtigten im letzten Kalenderjahr unter die Einkommensgrenze gesunken sei, räume § 5 Abs. 2 BKGG nicht nur einen Anspruch für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres ein, sondern auch für die Zeit danach bis zum Erlaß des Einkommensteuerbescheides für das letzte Kalenderjahr. Der hierauf gerichtete Wille des Gesetzgebers habe in § 5 Abs. 1 BKGG, nämlich in den Worten "schon für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres", einen Niederschlag gefunden. Das Wort "schon" deute auf eine Dauerleistung und damit auf eine Regelung des Leistungsbeginns hin. Hierfür spreche auch die systematische Stellung der Vorschrift. Sie folge unmittelbar auf § 4 BKGG, der in Abs. 5 bestimme, von welchem Zeitpunkt an die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Dementsprechend sei § 5 BKGG als eine § 4 Abs. 5 BKGG durchbrechende Regelung des Leistungsbeginns schlechthin anzusehen. Diese Auslegung werde durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Hiernach habe der Gesetzgeber Personen, deren Jahreseinkommen unter die Einkommensgrenze sinke,

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Kindergeld für ihr zweites Kind bereits vom 1. Juli des Kalenderjahres ab zubilligen wollen, in dem die maßgebende Verschlechterung ihrer Einkommensverhältnisse eingetreten sei. Um so mehr müsse das Kindergeld in der Folgezeit gewährt werden, in der es notwendiger sei als im vorangegangenen zweiten Halbjahr, weil das höhere Einkommen länger zurückliege. Eine zwischenzeitliche Einstellung der Leistung würde als Willkür empfunden, da sie innerlich nicht gerechtfertigt sei. Es entspreche Art. 3 des Grundgesetzes (GG), eine willkürlich anmutende Regelung im Zweifel als vom Gesetzgeber nicht gewollt anzusehen. Die materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld seien somit für die Zeit ab Juli 1967 erfüllt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG könne das Zweitkindergeld jedoch rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung - hier also ab Februar 1968 - gewährt werden.

Gegen das Urteil des LSG hat die Beklagte die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 4, 5 und 9 BKGG und führt dazu aus: § 5 Abs. 2 BKGG sei überhaupt nur anwendbar, wenn der Antrag auf Kindergeld bis zum 31. Juli gestellt und wenn mit ihm das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr gewählt werde. Die Vorschrift, daß § 9 Abs. 2 BKGG insoweit nicht gelte, habe lediglich für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres Bedeutung. Für das laufende Kalenderjahr sei das Kindergeld in solchen Fällen stets ab Januar zu gewähren, es sei denn, es handele sich um einen Berechtigten, der für das letzte Kalenderjahr zu veranlagern, also die Anspruchsvoraussetzungen erst mit der Veranlagung erfülle. Hier finde § 9 Abs. 2 BKGG keine Anwendung, weil diese Vorschrift verlange, daß die Anspruchsvoraussetzungen schon in der

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

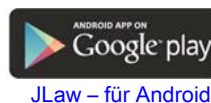
Vergangenheit erfüllt gewesen seien. Werde der Kindergeldantrag in diesem Fall nach dem 31. Juli gestellt, so sei weder § 5 Abs. 2 noch § 9 Abs. 2, sondern § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG maßgebend. § 5 Abs. 2 BKGG begründe einen Nachzahlungsanspruch nur für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres. Eine Möglichkeit, diese Vorschrift erweiternd auszulegen, ergebe sich nicht aus dem Wort "schon" in § 5 Abs. 1 BKGG. Hiermit werde lediglich die Ausnahme gekennzeichnet, daß die Einkommensverhältnisse des laufenden Kalenderjahres bereits für eine in diesem Kalenderjahr selbst liegende Leistungszeit berücksichtigt werden könnten. Diesen Anspruch in das nächste Kalenderjahr hinein zu verlängern, bis der Einkommensteuerbescheid für das dann abgelaufene Kalenderjahr beigebracht und § 4 Abs. 5 BKGG anwendbar sei, sei rechtlich nicht zulässig. Hierfür bestehe auch kein praktisches Bedürfnis. Durch § 5 Abs. 1 BKGG seien im allgemeinen nur die nicht zu veranlagenden Berechtigten begünstigt. Sie könnten zu Beginn des nächsten Kalenderjahres die Einkommensverhältnisse des Vorjahres nachweisen, so daß zum Jahreswechsel die Zahlungen nach § 5 Abs. 1 durch solche nach § 4 BKGG abgelöst würden. Die unmittelbare Folge der in § 5 BKGG getroffenen Regelung nach § 4 diene allein dem Zweck, sämtliche das einkommensabhängige Zweitkindergeld betreffenden Leistungsvorschriften in engen räumlichen Zusammenhang miteinander zu bringen. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf sei § 5 Abs. 2 BKGG eine Härteregelung. Sie solle eine Unbilligkeit mildern, die sich aus den Vorschriften über das Berechnungsjahr ergeben könne. Die Billigkeit verlange aber nicht die Zahlung eines höheren Betrages als den einer Halbjahresleistung. Die unterschiedliche Behandlung der zu veranlagenden und der nicht zu veranlagenden Berechtigten verstoße nicht gegen Art. 3 GG. Sie beruhe auf § 4 Abs. 5 BKGG, der für beide Personengruppen unterschiedliche Rege-

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6-

lungen enthalte. Um die Feststellung der Einkommensverhältnisse praktikabel zu gestalten, müsse den Besonderheiten der Veranlagung durch unterschiedliche Vorschriften über das Berechnungsjahr entsprochen werden.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hannover vom 15. Oktober 1969 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Er ist allerdings der Auffassung, § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG sei nicht zu entnehmen, daß die Veranlagung eine Voraussetzung für den Anspruch auf Zweitkindergeld sei. Im übrigen führt er noch aus: Er sei für das Jahr 1967 nicht zu veranlagten gewesen. Nach seiner am 19. Juni 1968 abgegebenen Einkommensteuererklärung habe er im Jahre 1967 kein Einkommen erzielt. Mithin sei eine Veranlagung nur auf Antrag durchzuführen gewesen. Einen solchen Antrag habe er aber nicht gestellt. Auch seine Steuererklärung könne nicht als Antrag gedeutet werden, weil er zu ihrer Abgabe aufgefordert worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

- 7 -



- 7 -

II

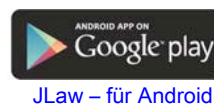
Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Nach § 4 Abs. 1 BKGG in der hier anzuwendenden Fassung (Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 - BGBl I 222) wird Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr mehr als 7 800 DM betragen hat, für das zweite Kind kein Kindergeld gewährt. Berechnungsjahr ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG das vorletzte Kalenderjahr, sofern nicht der Berechtigte das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr gewählt hat. Der Kläger hat das letzte Kalenderjahr, nämlich das Jahr 1967, in der er ein unter der Einkommensgrenze liegendes Einkommen hatte, als Berechnungsjahr gewählt. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger für dieses Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagten war. Es kann dahinstehen, ob dies zutrifft, was der Kläger erstmals im Revisionsverfahren bestreitet. Auch wenn mit dem LSG davon auszugehen ist, daß der Kläger 1967 zur Einkommensteuer zu veranlagten war, ist ihm zu Recht Zweitkindergeld für die Zeit von Februar bis Juli 1968 zugesprochen worden, obwohl die Veranlagung, d.h. die Zustellung des Einkommensteuerbescheides (BSG 20, 98, 99), im streitigen Anspruchszeitraum noch nicht erfolgt war. In diesem Zeitraum war dann allerdings nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259) das letzte vor 1967 liegende Kalenderjahr, für das der Kläger zur Einkommensteuer veranlagt worden ist oder nicht zu veranlagten ist, das Berechnungsjahr. Das letzte Kalenderjahr vor dem als Berechnungsjahr gewählten (1967) war hier das Jahr 1966. In diesem Kalenderjahr war der Kläger

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

lohnsteuerpflichtig, also nicht zu veranlagern, und hatte ein die Einkommensgrenze übersteigendes Jahreseinkommen. Gleichwohl waren bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung von Zweitkindergeld auch dann schon ab Februar 1968 erfüllt. Das folgt allerdings nicht aus § 4 Abs. 5 BKGG. Der Wechsel des Berechnungsjahres, der mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides eintritt, wirkt nämlich nicht auf einen schon verstrichenen Anspruchszeitraum zurück. Nur die Auslegung, wonach der Wechsel des Berechnungsjahres vom Monat seines Eintritts an wirkt, entspricht sowohl dem Wortlaut des Gesetzes als auch der Absicht des Gesetzgebers. Das geht aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Bundestages (BT-Drucks. IV/1961 S. 4 linke Spalte) hervor. Dort heißt es:

"Das Einkommen der zur Einkommensteuer veranlagten Personen kann (dagegen) erst ermittelt werden, wenn die Veranlagung durchgeführt ist. Für diesen Personenkreis soll daher nach dem Regierungsentwurf auf das letzte Kalenderjahr zurückgegriffen werden, für das der Berechtigte zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres veranlagt war. Das wird in aller Regel ein früheres Kalenderjahr sein als das für den Arbeitnehmer als Berechnungsjahr maßgebende. Da die allgemeine Einkommensentwicklung eine positive Tendenz zeigt, ist diese Regelung für die zur Einkommensteuer veranlagten Selbständigen erheblich günstiger als für die Arbeitnehmer."

Insoweit hat der Gesetzgeber, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 22. November 1963 - 7 RKg 3/62 - (BSG 20, 98) ausgesprochen hat, "bewußt und eindeutig eine Differenzierung der Grundlagen der Anspruchsprüfung bei Lohnsteuerpflichtigen einerseits und Einkommensteuerpflichtigen andererseits in Kauf genommen und festgelegt". Indessen sind Berechtigte, deren Jahreseinkommen - wie das des Klägers im Jahre 1967 - ausnahmsweise unter die Einkommensgrenze gesunken ist, nicht bis zur Zustellung des

- 9 -



- 9 -

Einkommensteuerbescheides vom Bezug des Zweitkindergeldes ausgeschlossen. Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ergibt sich das aus der Regelung des § 5 BKGG. Diese Vorschrift, die im Vorläufer des BKGG, dem Kindergeldkassengesetz, noch keine Entsprechung hatte, soll den (potentiellen) Härtefolgen des § 4 Abs. 5 BKGG bei sinkendem Jahreseinkommen entgegenwirken (Begründung zum Regierungsentwurf eines BKGG, Bundesrats-Drucks. 344/62 S. 14 f.). Nach § 5 Abs. 1 BKGG wird einem Berechtigten, dessen Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht übersteigen wird, Zweitkindergeld schon für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres gewährt, wenn dies auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung geschehen kann. Berechtigte, die für das laufende Kalenderjahr zu veranlagten, aber zwangsläufig noch außerstande sind, den Einkommensteuerbescheid vorzulegen, sind hier nicht ausgenommen. Bei einem unter die Einkommensgrenze sinkenden Jahreseinkommen soll ihr Interesse, das Zweitkindergeld möglichst bald nach Eintritt des Bedarfsfalles zu erhalten, Vorrang vor dem Verwaltungsinteresse an einer weitgehend formalisierten Ermittlung des Jahreseinkommens haben, weil sich § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG bei sinkendem Jahreseinkommen anders als bei steigendem nicht zugunsten, sondern zuungunsten noch nicht veranlagter Berechtigter auswirkt. § 5 Abs. 2 BKGG beruht auf derselben Interessenwertung. Er trifft eine Ausgleichsregelung für den Fall, daß der Berechtigte im laufenden Kalenderjahr noch keinen Antrag auf Kindergeld stellt oder damit erfolglos bleibt, weil sich die Höhe seines Jahreseinkommens nicht voraussehen läßt. Wählt er bei seinem Antrag auf Kindergeld das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr - hier also das Jahr 1967 - und hat sein Jahreseinkommen in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze nicht überschritten, so wird ihm das

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Zweitkindergeld für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres (1967) nachgezahlt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKGG). Für diesen Nachzahlungsanspruch gilt § 9 Abs. 2 BKGG nicht, wenn der Antrag vor Ablauf der ersten sieben Monate des Kalenderjahres gestellt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG). Anders als im Fall des § 5 Abs. 1 BKGG kommt es hier nicht auf die voraussichtliche, sondern auf die endgültige Einkommenshöhe an, da das Jahreseinkommen des Berechtigten im letzten Kalenderjahr objektiv feststeht. Folgerichtig ermächtigt § 5 Abs. 2 BKGG auch nicht zum Vorbehalt der Rückforderung. Er setzt jedoch ebensowenig wie § 5 Abs. 1 BKGG voraus, daß der Berechtigte, sofern er für das letzte Kalenderjahr zu veranlagten ist, schon den Einkommensteuerbescheid beibringt (vgl. Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. November 1969, Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausg. A 1969, 1454; Wickenhagen/Krebs, BKGG, § 5 Anm. 10). Die Wahl des letzten Kalenderjahres als Berechnungsjahr kann, wie § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG mittelbar zu entnehmen ist, bereits vor der Veranlagung wirksam erfolgen. Allerdings ist weitere Anspruchsvoraussetzung, daß das Jahreseinkommen des Berechtigten in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze nicht überschritt. Sie kann in Veranlagungsfällen mittels des Einkommensteuerbescheides, aber auch auf sonstige Weise, z.B. durch eine Auskunft des Finanzamtes, nachgewiesen werden. Wäre die Vorlage des Einkommensteuerbescheides notwendig, so wären die Berechtigten benachteiligt, die nicht den Weg über § 5 Abs. 1 BKGG, sondern den über § 5 Abs. 2 BKGG wählen. Soweit ihre Veranlagung nicht innerhalb der ersten sieben Monate des laufenden Kalenderjahres stattfände, würden sie selbst dann leer ausgehen, wenn ihr Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr nachweislich unter der Einkommensgrenze blieb.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

Berechtigte dagegen, die den Kindergeldantrag schon im letzten Kalenderjahr gestellt hätten, würden Zweitkindergeld für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres erhalten, obwohl ihr Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nur voraussichtlich nicht überstieg. Eine so unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Sie widerspräche dem § 5 Abs. 2 BKGG zugrunde liegenden Gleichstellungsgedanken (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf aaO S. 15 linke Spalte oben).

Ausdrücklich regelt allerdings § 5 BKGG nur die Gewährung von Zweitkindergeld für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres, in dem das Jahreseinkommen des Berechtigten unter die Einkommensgrenze sinkt. Über die Voraussetzungen der Kindergeldgewährung im darauffolgenden Kalenderjahr ist ihm unmittelbar nichts zu entnehmen. Dies hat indessen nicht – wie die Beklagte annimmt – zur Folge, daß die Regelung des § 4 Abs. 1 und 5 BKGG uneingeschränkt gilt. Andernfalls hätte ein Berechtigter, der für das letzte Kalenderjahr zu veranlagten war, Zweitkindergeld zwar für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres, dann aber erst wieder ab Beginn des Monats der Veranlagung zu beanspruchen. Dazwischen schöbe sich ein Zeitraum, in dem nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG ein früheres Kalenderjahr als Berechnungsjahr und damit ein die Einkommensgrenze übersteigendes Jahreseinkommen maßgebend wäre. Das unter die Einkommensgrenze gesunkene Jahreseinkommen hätte im betreffenden Kalenderjahr selbst und von dem Monat an, in dem der Einkommensteuerbescheid zugestellt würde, nicht aber in der Zwischenzeit anspruchsbegründende Wirkung. Das wäre indessen mit Sinn und Zweck der Regelung des § 5 BKGG nicht vereinbar. Wird das Kindergeld schon für das zweite Halbjahr des nach § 5 BKGG maßgebenden Kalenderjahres gewährt, ohne daß der Einkommensteuerbescheid bereits ergangen sein muß, so ist die Veranlagung auch in der Zeit

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

danach keine Anspruchsvoraussetzung. Die Interessenlage ist jedenfalls die gleiche; hier wie dort gebührt dem akuten Leistungsbedarf eines Berechtigten, dessen Jahreseinkommen unter die Einkommensgrenze gesunken ist, der Vorrang. Eine differenzierende Regelung wäre - wie das LSG mit Recht angenommen hat - willkürlich. Sie ist auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen. Die Begründung zum Regierungsentwurf (aaO S. 14 rechte Spalte) bemerkt zu § 5 Abs. 1 :

"Personen, deren Einkommen unter die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 sinkt, wird Kindergeld für ihr zweites Kind bereits vom 1. Juli des Kalenderjahres ab gewährt, in dem die maßgebende Verschlechterung ihrer Einkommensverhältnisse eintritt."

Der Gesetzgeber wollte somit keine in sich geschlossene Leistungsregelung nur für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres treffen. Seine Absicht ging vielmehr dahin, die Gewährung des Zweitkindergeldes bei einem unter die Einkommensgrenze gesunkenen Jahreseinkommen überhaupt vorzeitig ("bereits vom....ab") zu eröffnen, d.h. sie anschließend nahtlos in das darauffolgende Kalenderjahr übergreifen zu lassen. Diese Absicht hat im Gesetz selbst zwar unvollkommen, aber doch hinreichend deutlich Ausdruck gefunden. § 5 Abs. 1 BKGG sagt mit den Worten "schon für das zweite Halbjahr" nichts anderes, als was die Begründung zum Regierungsentwurf (aaO) mit den Worten "bereits vom 1. Juli des Kalenderjahres ab" ausdrückt, nämlich daß das Zweitkindergeld schon von diesem Zeitpunkt an durchgehend gewährt werden soll. Das Gesetz trifft sogar Vorkehrungen, die die lückenlose Weitergewährung des Zweitkindergeldes im nächsten Kalenderjahr sicherstellen sollen. Berechtigte, die nach § 5 Abs. 1 BKGG Kindergeld für das zweite Halbjahr des laufenden Kalenderjahres beanspruchen, wählen damit dieses Kalenderjahr als Berechnungsjahr. Sie können also

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

das Zweitkindergeld im darauffolgenden Kalenderjahr - hier 1968 - aufgrund ihres Jahreseinkommens im nunmehr letzten (gewählten) Kalenderjahr weiterbeziehen. Auch der Nachzahlungsanspruch aus § 5 Abs. 2 Satz 1 BKGG besteht nur dann, wenn der Berechtigte das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt. So wird erreicht, daß das Zweitkindergeld in unmittelbarem Anschluß an den Nachzahlungszeitraum laufend gewährt werden kann. Ohne eine entsprechende Erklärung des Berechtigten wäre dagegen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG Berechnungsjahr das vorletzte Kalenderjahr. In diesem Kalenderjahr hätte das Jahreseinkommen - wie beim Kläger im Jahre 1966 - noch über der Einkommensgrenze gelegen. Es bestünde also im laufenden Kalenderjahr noch kein Anspruch auf Zweitkindergeld, der dort anknüpfen könnte, wo der Nachzahlungsanspruch endet. Auch die in § 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG normierte Antragsfrist dient dem Zweck, den Zusammenhang zwischen dem Zeitraum der Nachzahlung und dem der laufenden Gewährung des Zweitkindergeldes zu erhalten. Stellt der Berechtigte den Antrag auf Kindergeld vor Ablauf der ersten sieben Monate des Kalenderjahres, so kann ihm das Zweitkindergeld nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG rückwirkend ab Jahresbeginn gewährt werden. Für den Nachzahlungsanspruch für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres gilt § 9 Abs. 2 BKGG in diesem Fall nicht. Das Kindergeld ist dann ab 1. Juli des letzten Kalenderjahres ununterbrochen bis in das laufende Kalenderjahr hinein zu gewähren.

Nach allem ist deshalb das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der zu enge Wortlaut des § 5 BKGG erweiternd ausgelegt werden muß, um sinnwidrige Ergebnisse zu vermeiden und den erkennbaren Willen des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen. § 5 BKGG ist zunächst eine besondere Leistungsregelung für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres, in dem das Jahreseinkommen eines Berechtigten unter

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

die Einkommensgrenze sinkt. Insoweit durchbricht diese Vorschrift die allgemeine Regelung des § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG. Darüber hinaus enthält § 5 BKGG eine Sonderregelung des Leistungsbeginns schlechthin, den er in das Kalenderjahr der maßgebenden Einkommensminderung vorverlegt. Das bedeutet bei Berechtigten, die für dieses Kalenderjahr zu veranlagten sind, praktisch eine Vorwegnahme der Wirkung, die nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG erst der Veranlagung zukäme.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG kann das Zweitkindergeld allerdings auch bei sinkendem Jahreseinkommen (§ 5 BKGG) rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt werden, in dem der Antrag auf Kindergeld beim Arba (§ 24 BKGG) eingeht, es sei denn, daß der Berechtigte den Antrag bereits vor Ablauf der ersten sieben Monate des laufenden Kalenderjahres gestellt hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG). Da der Kläger den Antrag am 1. August 1968 beim Arba eingereicht hat, kann ihm das Zweitkindergeld rückwirkend ab Februar 1968 gewährt werden. Die Revision der Beklagten kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

